

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Salzatal

Aufgrund der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Mai 2025 (Beschluss-Nr.: 2025/026-GR) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
- (3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar und es kann auf sie nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates wird als monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 richtet sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl.

<u>Einwohner der Gemeinde</u>	<u>monatlicher Pauschalbetrag</u>
von 10.001 bis 20.000 Einwohner	121,00 Euro
Sitzungsgeld je Sitzung und Tag	17,00 Euro

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Gemeinderates

- (1) Dem Vorsitzenden des Gemeinderates, soweit diese Funktion nicht von einem ehrenamtlichen Ortsbürgermeister wahrgenommen wird, erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Doppelten des nach § 2 Abs. 2 zulässigen Betrages.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten, ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung ist nachträglich zu zahlen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse

- (1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert des nach § 2 Abs. 2 zulässigen Gesamtbetrages gewährt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten entfällt für diesen der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung und wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag gewährt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 richtet sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl.

<u>Einwohner der Ortschaft</u>		<u>monatlicher Pauschalbetrag</u>
Beesenstedt	1.001 bis 1.500 Einwohner	19,00 Euro
Bennstedt	1.001 bis 1.500 Einwohner	19,00 Euro
Fienstedt	bis 500 Einwohner	7,00 Euro
Höhnstedt	1.001 bis 1.500 Einwohner	19,00 Euro
Kloschwitz	bis 500 Einwohner	7,00 Euro
Lieskau	2.001 bis 3.000 Einwohner	31,00 Euro
Salzmünde	2.001 bis 3.000 Einwohner	31,00 Euro
Schochwitz	1.001 bis 1.500 Einwohner	19,00 Euro
Zappendorf	1.001 bis 1.500 Einwohner	19,00 Euro
zuzüglich Sitzungsgeld je Sitzung und Tag		13,00 Euro

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl. Sie beträgt für die Ortsbürgermeister:

<u>Einwohner der Ortschaft</u>		<u>monatlicher Pauschalbetrag</u>
Beesenstedt	1.001 bis 2.000 Einwohner	460,00 Euro
Bennstedt	1.001 bis 2.000 Einwohner	460,00 Euro
Fienstedt	bis 500 Einwohner	230,00 Euro
Höhnstedt	1.001 bis 2.000 Einwohner	460,00 Euro
Kloschwitz	bis 500 Einwohner	230,00 Euro
Lieskau	über 2.000 Einwohner	585,00 Euro
Salzmünde	über 2.000 Einwohner	585,00 Euro
Schochwitz	1.001 bis 2.000 Einwohner	460,00 Euro
Zappendorf	1.001 bis 2.000 Einwohner	460,00 Euro

- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach Abs. 2. Der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 entfällt dann für diesen Zeitraum. Beträgt die Zeit der Vertretung mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung weniger als einen Monat, ist je Tag, an dem kein Anspruch besteht, die Entschädigung um ein Dreißigstel zu kürzen.
- (4) Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung wird für Ortsbürgermeister kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehren

- (1) Der Gemeindewehrleiter, die stellvertretenden Gemeindewehrleiter mit einer dauerhaften Führungsaufgabe und eigenem Aufgabenbereich (Aus- und Fortbildung, Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung, vorbeugender Brandschutz, Technik und Ausstattung), der Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr, die Ortswehrleiter, die Ortsjugendfeuerwehrwarte und die Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren sowie die berufenen Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Gemeindewehrleiter	420,00 Euro
Stellvertretende Gemeindewehrleiter mit dauerhaftem eigenem Aufgabenbereich	315,00 Euro

Gemeindejugendfeuerwehrwart	135,00 Euro
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr	135,00 Euro
Ortswehrleiter	180,00 Euro
Stellvertretende Ortswehrleiter mit dauerhaftem eigenen Aufgabenbereich	135,00 Euro
Ortsjugendfeuerwehrwarte	100,00 Euro
Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	100,00 Euro
Verbandsführer	85,00 Euro
Zugführer	75,00 Euro
Gruppenführer	60,00 Euro

- (3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Gemeindefeuerwehrleiters, des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, des Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr, des Ortswehrleiters, des Ortsjugendfeuerwehrwartes, des Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird nur für eine ehrenamtliche Funktion entrichtet.
- (6) Ehrenamtlich tätige Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale von 12,00 Euro pro Ausbildungsstunde. Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale von 10,00 Euro pro Ausbildungsstunde.
- (7) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten eine Aufwandsentschädigung von 9,00 Euro pro Monat, wenn diese regelmäßig am Dienst und den Ausbildungseinheiten teilgenommen haben.

§ 9

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung um jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung des Dienstgeschäftes verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 10

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags nach Satz 1 und 2 wird in Form eines Stundensatzes von 19,00 Euro und maximal 8 Stunden pro Tag begrenzt. Die Erstattung erfolgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 19,00 Euro je Stunde ersetzt. Der Anspruch besteht für maximal 8 Stunden pro Tag. Die Erstattung erfolgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Stundenpauschale gewährt. Für diese Zeitversäumnisse wird ein Stundensatz in Höhe von 19,00 Euro erstattet. Der Anspruch besteht für maximal 8 Stunden pro Tag. Die Erstattung erfolgt für jede angefangene Stunde der versäumten Zeit.
- (4) Die Erstattungen nach Abs. 1 bis 3 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 11

Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 12

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf schriftlichen Antrag.

- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrten zum Sitzungsort und zurück, dies höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 13

Fälligkeit der Zahlungen

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt. Aufwandsentschädigungen für den Verhinderungsfall werden nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt. Im Übrigen erfolgt die Zahlung nachträglich am Quartalsende.

§ 14

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlich tätigen Bürgern gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 15

Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EUR nach unten abzurunden
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EUR nach oben aufzurunden.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 17

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Salzatal in der Beschlussfassung vom 7. Dezember 2021 außer Kraft.

Salzatal, den 14.05.25



Ina Zimmermann
Bürgermeisterin

